

Allgemeiner Teil des BGB

Stadler

20. Auflage 2020
ISBN 978-3-406-75205-6
C.H.BECK

lenden Erklärungsbewusstseins vor, wenn der Handelnde für das Fehlen dieses Bewusstseins **verantwortlich** ist. Im Fall 18 (→ Rn. 5) hätte K die Bedeutung seines Winkens unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt aus den vorangegangenen Versteigerungen kennen können; sein Winken wird ihm somit als wirksame Willenserklärung zugerechnet. Wäre K zum ersten Mal überhaupt auf einer Versteigerung und weiß er nicht über die dort üblichen Verhaltensweisen Bescheid, wird man ihm zumuten können (Sorgfaltspflicht!), sich zuvor über die dortigen Gepflogenheiten zu erkundigen, um nichts falsch zu machen.

Der Erklärende, dem die ungewollte Erklärung zunächst zugerechnet wird, hat aber die Möglichkeit, die Willenserklärung **anzufechten** (§ 119 Abs. 1) und somit rückwirkend zu beseitigen (§ 142 Abs. 1). Es liegt eine Art Inhaltsirrtum vor (analog § 119 Abs. 1), weil er eine solche Erklärung mit rechtlich erheblichem Charakter nicht abgeben wollte. Er muss dann allerdings im Streitfall beweisen, dass ihm das Erklärungsbewusstsein fehlte. Zudem hat er im Falle der Anfechtung dem Erklärungsempfänger den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, dass er berechtigterweise auf die Wirksamkeit der Erklärung vertraute (sog. Vertrauensschaden, § 122). K könnte sich somit im Beispielsfall durch Anfechtung von seiner Verpflichtung lösen, wäre aber uU zum Schadensersatz verpflichtet. Eine Anfechtung ist aber erst dann erforderlich, wenn tatsächlich eine Willenserklärung vorliegt. Dies ist daher stets zuerst zu prüfen.

(2) Fehlender Vertrauensschutz für Erklärungsempfänger. Auch bei zurechenbar fehlendem Erklärungsbewusstsein des Handelnden ist eine Willenserklärung zu verneinen, wenn der Erklärungsempfänger das fehlende Erklärungsbewusstsein **kennt**. In diesem Fall vertraut der Erklärungsempfänger nicht auf den objektiven Erklärungstatbestand und zieht daraus auch keine rechtlichen Folgerungen; er ist somit nicht schutzwürdig. Dieser Grundsatz folgt aus § 116 S. 2, wonach ein geheimer Vorbehalt des Erklärenden, der dem Adressaten bekannt ist, dazu führt, dass keine wirksame Erklärung vorliegt. Im Beispielsfall 18 (→ Rn. 5) vertraut W jedoch darauf, dass das Winken (objektiver Erklärungstatbestand) des K die Abgabe eines Kaufangebots darstellt; dieses Vertrauen wird geschützt. 11

Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn ein Anbieter A die allgemeine Unachtsamkeit von Partygästen auf einer Geburtstagsfeier ausnutzt und zusätzlich zu der zur Unterschrift herumgereichten Geburtstagskarte für den

Gastgeber noch eine Bestellliste für ein von ihm verfasstes Buch in Umlauf bringt. Unterschreibt hier ein ins Gespräch vertiefter Gast X die von A vorformulierte Bestellung, ohne genauer hinzuschauen in der Meinung, es handle sich um die Gratulation, so ist A trotz des sorgfaltswidrigen Verhaltens von X nicht schutzwürdig. Zwar kennt er den fehlenden Rechtsbindungswillen des X nicht positiv, hofft aber gerade darauf, dass X auch ohne einen solchen „versehentlich“ unterschreibt.

- 12 c) **Der Geschäftswille.** Unter Geschäftswillen versteht man den auf eine **bestimmte Rechtsfolge** gerichteten Willen, also die Absicht, gerade ein ganz konkretes Geschäft abzuschließen. So hat im obigen Beispielfall (→ Rn. 8) G Erklärungsbewusstsein, das auch sein Handeln in Bezug auf den Kaufvertrag deckt. Geschäftswillen hat er jedoch nur bezüglich des konkreten, von ihm gewollten Arbeitsvertrags. Der Geschäftswille gehört nicht zu den notwendigen Bestandteilen einer Willenserklärung. Wenn nicht einmal das aktuelle Bewusstsein, überhaupt eine rechtserhebliche Erklärung abzugeben, für eine Willenserklärung erforderlich ist, dann kann erst recht kein konkreter Geschäftswille verlangt werden. Eine Willenserklärung liegt daher auch dann zunächst einmal vor, wenn der Erklärende sich zB über die Art des abzuschließenden Rechtsgeschäftes falsche Vorstellungen macht (zB Miete statt Leihe – zum Unterschied § 535 einerseits und § 598 andererseits lesen! → § 25 Rn. 34). Allerdings kann der Erklärende, bei dem dieser Wille falsch gebildet wurde, seine Erklärung anfechten (§ 119 Abs. 1: *error in negotio*), ist jedoch zum Ersatz des Vertrauensschadens verpflichtet (§ 122).

13 **Lösungsskizze Fall 18 (→ Rn. 5):**

W → K auf Kaufpreiszahlung aus § 433 Abs. 2

I. Anspruch entstanden: Hierzu müssten sich W und K iSd § 433 geeinigt haben. Hier ist zudem § 156 einschlägig, da der Vertrag – wenn überhaupt – im Zuge einer Versteigerung zustande kam.

1. Angebot: denkbar durch Handheben des K

a) wirksame Willenserklärung durch Handheben

aa) objektiver Erklärungstatbestand: (+), Winken

bb) subjektiver Erklärungstatbestand

(1) Handlungswille (+), Winken war willensgesteuert

(2) Erklärungsbewusstsein

– positives Erklärungsbewusstsein (–), K dachte nicht an rechtsgeschäftliches Handeln

– schuldhaftes Fehlen des Erklärungsbewusstseins und Vertrauensschutz des Empfängers (+), das objektive Erklärungsverhalten wird K daher zugerechnet.

cc) Geschäftswille für Willenserklärung nicht erforderlich

2. Annahme (+), durch Zuschlag des W (§ 156)

- II. Anspruch nicht untergegangen und nicht einredebehaftet (+), Erklärung des K zwar anfechtbar, aber Anfechtung nicht ausdrücklich erklärt (stünde im Sachverhalt, dass K sich gegenüber W weigert, den Kaufpreis zu bezahlen, könnte man dies allerdings als Anfechtungserklärung auslegen – dann wäre weiter zu prüfen, → § 25 Rn. 17).

Ergebnis: W hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 Abs. 2.

3. Abgrenzung

a) **Realakte und geschäftsähnliche Handlungen.** Von den Willenserklärungen zu unterscheiden sind zunächst Realakte (Tathandlungen) und geschäftsähnliche Handlungen, vgl. dazu ausführlich → § 16 Rn. 28 ff. 14

b) Gefälligkeitsverhältnisse.

Schrifttum: *Daßbach*, Gefälligkeitsverhältnisse in der Fallbearbeitung, JA 2018, 575 ff.; *Mersson*, Zur Haftung bei Gefälligkeitsfahrten, DAR 1993, 87 ff.; *Paulus*, Die Abgrenzung zwischen Rechtsgeschäft und Gefälligkeit am Beispiel der Tischreservierung, JuS 2015, 496 ff.; *Willoweit*, Die Rechtsprechung zum Gefälligkeitshandeln, JuS 1986, 96 ff.

Fall 19: Autofahrer A nimmt auf dem Weg von Konstanz nach Stuttgart an einer Autobahnraststätte kurz hinter Konstanz den Anhalter X mit und sagt zu, ihn in der Innenstadt von Stuttgart abzusetzen. Schon nach wenigen Kilometern geraten A und X aber über den Fahrstil des A in Streit. A fährt an die nächste Raststätte und wirft den X kurzerhand aus seinem Auto. X droht mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, da er auf diese Weise ein Vorstellungsgespräch in Stuttgart versäumt. Zu Recht? (ohne Lösungsskizze). 15

Eine (rechtlich erhebliche) Willenserklärung ist nur dann gegeben, wenn aus Sicht des Erklärungsempfängers ein Rechtsbindungswille kundgetan wird. Will der Erklärende erkennbar keine Rechtsfolge herbeiführen, so liegt auch keine Willenserklärung vor. Ob ein Rechtsbindungswille vorhanden ist, beurteilt sich danach, ob der Erklärungsempfänger unter den gegebenen Umständen nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte (§ 157) auf einen solchen Willen des Erklärenden schließen musste. Entscheidend ist somit nicht die innere Willensrichtung des Erklärenden, sondern wie sich 16

dem objektiven Beobachter sein Verhalten darstellt.¹⁶ Problematisch ist der Rechtsbindungswille insbesondere bei **Gefälligkeiten**, dh bei einem Verhalten im gesellschaftlich-sozialen Bereich, für das regelmäßig auch **keine Gegenleistung** geschuldet wird.

- 17 **aa) Reine Gefälligkeiten.** Einladungen zu gesellschaftlichen Anlässen, Verabredungen gemeinsamer Freizeitveranstaltungen¹⁷ etc. werden regelmäßig ohne Rechtsbindungswillen ausgesprochen. Der Erklärende will sich weder zur Leistung verpflichten, noch besondere Sorgfaltspflichten beachten. So haftet das Geburtstagskind, das zu einer Feier einlädt, den Eingeladenen weder auf Erfüllung (= Durchführung der Geburtstagsfeier) noch auf Schadensersatz, wenn das Fest kurzfristig abgesagt wird. Gleiches gilt für reine Gefälligkeitsfahrten (einmalige Mitnahme der Nachbarin zum Einkauf; Mitnahme von minderjährigen Spielern zu Amateursportveranstaltung durch Familienmitglieder¹⁸), beispielsweise auch die Zusagen, Nachbars Garten während dessen Urlaub zu bewässern¹⁹ oder die Überlassung eines Reitpferdes an einen Reiterkollegen für einen Ausritt. Die Abgrenzung, ob eine vertragliche Bindung von den Parteien gewollt ist, oder eine bloße Gefälligkeit vorliegt ohne jeden Rechtscharakter, muss durch **Auslegung** (§§ 133, 157 → § 18) anhand der Umstände des einzelnen Falles erfolgen. Alleine die Unentgeltlichkeit einer Zusage spricht noch nicht gegen einen Rechtsbindungswillen des Zusagehenden, denn das BGB kennt eine Reihe nur einseitig verpflichtender (echter) Verträge wie Leihe, Schenkung oder Verwahrung (→ Rn. 19). **Indizien**, die auf einen Bindungswillen schließen lassen, sind die **Art** der Gefälligkeit, ihr **Grund und ihr Zweck**, ihre **wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung**, die bestehenden Interessenlagen, sowie der **Wert** der anvertrauten Sache.²⁰ Sprechen diese Umstände dafür, dass

16 Krit. zum Rechtsbindungswillen wegen seines angeblich häufig fiktiven Charakters *Plander AcP* 176 (1976), 425 (440 ff.); *Flume BGB AT* Bd. 2 § 7, 2 bis § 7, 6.

17 Vgl. *RGZ* 128, 39 (42): Einladung zur Treibjagd.

18 *BGH NJW* 2015, 2880 (reine Gefälligkeit gegenüber den Mitfahrern und dem Sportverein, daher auch keine Haftung auf *GoA*, §§ 677 ff.).

19 *BGH NJW-RR* 2017, 272 Rn. 8: die Frage war relevant, weil der Nachbar nach dem Gießen die Wasserzufuhr nicht sorgfältig abgedreht und fahrlässig einen erheblichen Wasserschaden verursacht hatte. Eine vertragliche Haftung schied aus, nicht aber eine solche aus § 823 Abs. 1.

20 Grundlegend *BGHZ* 21, 102 (106 f.) = *NJW* 1956, 1313: Das Zurverfügungstellen eines Fahrers für einen LKW-Ferntransport wurde dementsprechend als Vertrag eingeordnet; *BGH NJW* 2009, 1141 (telefonische Auskunft von Steuerberater kann Auskunftsvertrag begründen). Ebenso hat das *OLG Zweibrücken (NJW-RR* 2002, 1456) einen Vertrag angenommen, wenn der Vater dem Sohn unentgeltlich die Einlagerung von Gegenständen gestattet, die für den Sohn wirtschaftliche Existenzgrundlagen waren.

sich eine Partei für den anderen erkennbar auf die Durchführung der „Vereinbarung“ fest verlässt, ist vom Rechtsbindungswillen der Beteiligten auszugehen. In Fall 19 ist die Mitnahme eines Anhalters eine reine Gefälligkeit, bei der kein Vertrag geschlossen wird.²¹ A handelt typischerweise aus purer Freundlichkeit und möchte sich nicht rechtlich binden, die Zusage auch wirklich einzuhalten – zumal er den X und seine Motive (Vorstellungsgespräch in Stuttgart, das von wirtschaftlicher Bedeutung sein kann) gar nicht näher kennt.²² Er kann den Anhalter daher jederzeit und ohne Angabe von Gründen (Ausnahme § 826, Strafrecht) auch vor dem Eintreffen in Stuttgart auffordern, wieder auszusteigen. Ein Erfüllungsanspruch mit entsprechenden Schadensersatzansprüchen bei Nichterfüllung (s. § 280) wird nicht begründet, ebenso wenig entstehen mangels Schuldverhältnis Pflichten nach § 241 Abs. 2. Daher kann X von A keinen Schadensersatz verlangen.²³ Anders beurteilt man inzwischen sog. Fahrgemeinschaften unter Arbeitskollegen. Während man hier früher Erfüllungsansprüche ablehnte und allenfalls im Falle der Schädigung bei Durchführung der vereinbarten gemeinsamen Fahrt Schadensersatzansprüche gewährte, kann man je nach wirtschaftlicher Bedeutung angesichts der heutigen Arbeits- und Verkehrsbedingungen auch zugunsten eines rechtlichen Bindungswillens entscheiden.²⁴ Sind die Arbeitskollegen zum Beispiel erkennbar darauf angewiesen, dass die tägliche Mitnahme reibungslos funktioniert (pünktliches Erscheinen am Arbeitsplatz, keine kurzfristigen Transportalternativen) und spielen darüber hinaus auch wirtschaftliche Gesichtspunkte (Benzinkosten) eine Rolle, so ist von einem Rechtsbindungswillen der Beteiligten auszugehen, der nicht nur zu Erfüllungs-, sondern auch zu Schadensersatzansprüchen führen kann, wenn die Mitnahme schuldhaft unterbleibt oder es zu Unfällen kommt.²⁵ Rechtlich liegt

21 Zutreffend *Fezer* Klausurenkurs BGB AT S. 50; *Köhler* NVZ 2011, 105 (106f.).

22 Selbst wenn auf den wichtigen Termin vorab hingewiesen wurde, wird der mitnehmende Fahrer im Zweifel keine rechtliche Verpflichtung eingehen wollen, den Anhalter rechtzeitig abzusetzen, *Fezer* Klausurenkurs BGB AT, 58.

23 Kommt es unterwegs zu einem Unfall, so kann A jedoch nach deliktischen Vorschriften (§ 823 BGB) haften, wenn er den Unfall verschuldet hat. Auch ohne sein Verschulden kommt eine Haftung nach §§ 7, 8a StVG in Betracht.

24 So etwa *Köhler* NVZ 2011, 105.

25 Ausführlich vor allem auch zu den haftungs- und unfallversicherungsrechtlichen Fragen, *Köhler* NVZ 2011, 105 ff.

dann bei einer Fahrgemeinschaft eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 705 vor.²⁶

- 18 **bb) Sorgfaltspflichten auslösende Gefälligkeitsverhältnisse.** Besondere Umstände können jedoch auch dazu führen, dass ein objektiver Beobachter trotz Vorliegens einer Gefälligkeit wenigstens auf einen eingeschränkten Bindungswillen des Erklärenden schließt. Auch dies kann allenfalls durch Auslegung anhand der in Rn. 17 genannten Indizien entschieden werden.²⁷ Solche Beziehungen kann man als „Gefälligkeitsverhältnisse“ im Gegensatz zur reinen „Gefälligkeit“ ohne jeden Bindungswillen bezeichnen.²⁸ Im „Lottogemeinschafts“-Fall hatte der *BGH*²⁹ etwa zu entscheiden, ob sich ein Mitglied einer Spielgemeinschaft schadensersatzpflichtig macht, wenn er vergisst, den Lottoschein nach Einziehen der Beiträge aller Mitspieler mit den vereinbarten Zahlen auch auszufüllen und einzureichen. Da ausgerechnet auf diesen Schein ein beträchtlicher Gewinn entfallen wäre, verlangten die Mitspieler Schadensersatz. Der *BGH* beschränkte die rechtliche Bindungswirkung der einzelnen Spieler auf die Verpflichtung, Beiträge zu leisten und einen möglichen Gewinn zu verteilen. Er lehnte jedoch im Hinblick auf das unüberschaubare, ggf. sogar existenzbedrohende Risiko eine Rechtspflicht zum Einreichen des Lottoscheins ab. Hier hätte es wohl näher gelegen, anzunehmen, dass die Beteiligten durchaus mit rechtlichem Bindungswillen eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§ 705) gegründet haben und die Schadensersatzpflicht wegen eines reduzierten Haftungsmaßstabs oder eines konkludent vereinbarten Haftungsausschlusses zu verneinen.³⁰

In anderen Fällen kann die Auslegung dazu führen, dass zwar keine Erfüllungspflichten im Sinne primärer Leistungspflichten beste-

26 Anders hingegen, wenn ein Mitglied einer Reisegruppe, die eine Rundreise durch Kanada macht, sich spontan bereit erklärt, einen Mietwagen zu fahren, weil der Reiseveranstalter sonst keine Transportmöglichkeit zu einer Sehenswürdigkeit zur Verfügung stellen kann. Werden bei einem Unfall die Mitreisenden verletzt, fehlt es nicht nur wegen einer reinen Gefälligkeit des Fahrers an einer vertraglichen Anspruchsgrundlage, das OLG Köln (BeckRS 2008, 17386) ging auch zu Recht von einem konkludenten Haftungsausschluss aus.

27 Ablehnend insoweit *Bork* BGB AT Rn. 681, der im Ergebnis ebenfalls ein „vertragsähnliches Vertrauensverhältnis“ annimmt (Rn. 682f.), aber zu Recht darauf hinweist, dass es durch Auslegung kaum zu ermitteln ist, ob sich jemand zwar nicht auf Leistungspflichten, aber auf sekundäre Verhaltenspflichten einlassen wollte.

28 Die Terminologie ist uneinheitlich, *Fezer* Klausurenkurs BGB AT, 46 spricht etwa von Gefälligkeitsverhältnissen und Gefälligkeitsschuldverhältnissen.

29 *BGH* NJW 1974, 1707.

30 Zutreffend *Fezer* Klausurenkurs BGB AT, 49.

hen, jedoch insoweit eine rechtliche Bindung angenommen wird, als der andere Teile zum Schadensersatz berechtigt sein soll, wenn die zugesagte Gefälligkeit nicht sorgfältig erbracht wird.³¹ Allerdings muss die Annahme einer solchen eingeschränkten Rechtspflicht und des sich daraus ergebenden Schadensersatzrisikos für den Handelnden zumutbar sein.³²

Beispiel: Der Freund F des Geschäftsmanns G wird von diesem gebeten, einen Brief in den Briefkasten zu werfen. F weiß, dass der Brief die Annahme eines Kaufangebots im Volumen von mehreren Millionen EUR enthält. F vergisst, den Brief einzuwerfen und holt dies mehrere Tage später nach, so dass der Kaufvertrag nicht mehr zustande kommt. F haftet nicht auf Schadensersatz, wenn G als Ersatz für dieses „geplatze“ Geschäft einen höheren Kaufpreis für die gewünschte Ware zahlen muss. Ein derartiges Schadensersatzrisiko wäre dem F angesichts eines Freundschaftsdienstes nicht zumutbar.³³

Legt man den Bindungswillen des Erklärenden so aus, dass eine schuldhafte Verletzung der Sorgfalt Schadensersatzansprüche auslöst, so handelt es sich nur um eine vertragsähnliche Rechtsbeziehung, bei der im Gegensatz zu rein „deliktischen“ Beziehungen freiwillig Sorgfaltspflichten gegenüber dem anderen Teil übernommen werden.³⁴

Ein Beispiel, das in diese Kategorie fällt, ist die Einladung durch Eltern zum Kindergeburtstag. Während die sonstige Abrede zur Kinderbetreuung regelmäßig eher reine Gefälligkeit ist³⁵, wird durch die ausdrückliche Einladung für die bestehenden Risiken des Festes ein besonderes Vertrauen begründet³⁶. Kommt ein Kind infolge schuldhaften Handelns der einladenden Eltern zu Schaden, bestehen daher ebenfalls Schadensersatzansprüche.³⁷ Streitig ist die Haftung auch für

31 So etwa *Paulus* JuS 2015, 496 für Tischreservierung in Speiselokal (gegenseitige Schutz- und Rücksichtnahmepflichten); ferner *Willoweit* JuS 1986, 96 (106).

32 BGH NJW 1992, 498; 1974, 1705.

33 Überlegungen zur Verletzung von Sorgfaltspflichten im Rahmen von Gefälligkeitsverhältnissen liegen insbesondere dort nahe, wo eine Ersatzpflicht nach Deliktsrecht nicht in Frage kommt, etwa weil kein absolutes Rechtsgut nach § 823 I verletzt ist wie im vorliegenden Beispiel oder bei Beratungsfällen im Bekanntenkreis, aus denen Vermögensschäden resultierten, s. auch *Riehm*, Examinatorium BGB, Allgemeiner Teil, 2015, Rn. 144 f.

34 Grundlegend *Schwerdtner* NJW 1971, 1674; s. auch *MüKoBGB/Kramer* Einl. vor § 241 Rn. 36 ff.

35 BGH NJW 1968, 1874 („Nachbarschaftsdienst“).

36 Daher macht es einen Unterschied, ob man allgemein zu geselligem Beisammensein einlädt (dies begründet keinerlei rechtliche Verpflichtungen) oder ob man gerade Kinder einlädt, die aufsichtsbedürftig sind.

37 Vgl. OLG Celle NJW-RR 1987, 1384 – die gegenteilige Auffassung scheint aber auch gut vertretbar. Das OLG Koblenz NJW-RR 2002, 595 lehnte die Haftung einer Nachbarin ab, die es gefälligkeitshalber übernommen hatte, in einem unbewohnten, zum Verkauf stehenden Haus gelegentlich Reinigungsarbeiten durchzuführen. Sie

einen Fall der unentgeltlichen Nachbarschaftshilfe. In dem 2016 vom BGH entschiedenen Fall hatte – vereinfacht dargestellt – der unentgeltliche Helfer (ein pensionierter Elektriker) beim Nachbarn – der Mieterin einer Parterrewohnung – eine Außenlampe montiert und dabei übersehen, dass deren Gehäuse nach Abschluss der Arbeiten versehentlich unter Strom stand. Hierdurch kam später ein vom Eigentümer des Nachbarhauses mit anderen Arbeiten an der Außenwand beauftragter Bauarbeiter durch einen Stromschlag zu Schaden und forderte wegen bleibender Behinderungen ein Schmerzensgeld von 600.000 EUR. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts musste der Helfer hierfür aufgrund seiner quasi-vertraglichen Beziehung mit dem Nachbarn (in deren Schutzbereich Dritte, die mit der Sache in Berührung kommen, einbezogen werden können) zahlen (§§ 241, 249, 253, 276, 280).³⁸ Der BGH³⁹ ließ offen, ob man hier dem OLG folgen und einen Rechtsbindungswillen des Elektrikers für die unentgeltliche Montage annehmen könne, denn es fehlte nach Ansicht des BGH jedenfalls an einer hinreichenden Nähebeziehung des verletzten Arbeiters zur Mieterin, um ihn in den Schutzbereich eines möglichen Vertrages zwischen der Mieterin und dem Elektriker einzubeziehen (den Vertrag über die Außenarbeiten hatte ja nicht die Mieterin, sondern der Hauseigentümer abgeschlossen). Damit bleibt nur die gewöhnliche deliktsrechtliche Haftung nach §§ 823 ff.

- 19 **cc) Unentgeltliche Verträge.** Der unentgeltliche Vertrag unterscheidet sich vom Gefälligkeitsverhältnis i. S. v. → Rn. 17 dadurch, dass eine echte vertragliche Einigung vorliegt, welche allerdings nur eine Seite zur Leistung verpflichtet. Eine Gegenleistung ist nicht geschuldet. Gesetzlich geregelt sind Schenkung (§§ 516 ff.), Leihe (§§ 598 ff.), Auftrag (§§ 662 ff.) und Verwahrung (§§ 688 ff.). Kennzeichnend für diese Verträge ist, dass sich der zur Leistung Verpflichtete unter erleichterten Bedingungen von seiner Leistungspflicht lösen kann (vgl. §§ 530, 604 Abs. 3, 671 Abs. 1, 696). Des Weiteren ist außer im Falle des Auftrags der Verschuldensmaßstab gemildert. Der zur Leistung Verpflichtete haftet häufig nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

hatte anlässlich einer bevorstehenden Besichtigung geputzt und danach vergessen, den Hauptwasserhahn wieder abzdrehen, so dass es wegen eines Rohrleitungsdefekts zu einem Wasserschaden kam. Da sie selbst keinerlei eigene Interessen verfolgte und die wirtschaftliche Bedeutung ihrer Tätigkeit gering sei, scheidet jede vertragliche Haftung aus.

38 OLG Koblenz BeckRS 2014, 08625 Rn. 44 ff.

39 BeckRS 2016, 109925 = NJW-RR 2017, 888.